



KREIS

Bielefeld

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Bielefelder Geschäftsstelle des FLVW

– gültig ab 1. November 2020 –

1. Grundsatz

- Ⓢ Es gelten immer die aktuellen, lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben der Behörden.
- Ⓢ Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der Kreisvorsitzende Markus Baumann. Für die Einhaltung ist der/die jeweils diensthabende Kreismitarbeiter/in während der Sprechzeit bzw. der/die Leiter/in einer Sitzung verantwortlich.
- Ⓢ Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des FLVW mit den lokalen Behörden abgestimmt.

2. Einleitung

- Ⓢ Der Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e. V. ist unterteilt in 29 Kreise. Als Verwaltungsstelle des Verbandes – ohne eigene Rechtspersönlichkeit – sind der Kreis Bielefeld für die FLVW-Belange vor Ort (Stadt Bielefeld und sogenannter Altkreis Halle) zuständig.
- Ⓢ Der Kreis Bielefeld unterhält an seinem lokalen/örtlichen Sitz eine Geschäftsstelle im Gebäude der Turnhalle Ost, Bleichstr. 151 a, 33609 Bielefeld. Der Kreis wird durch den jeweiligen Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Vorstand nach § 30 BGB sind Markus Baumann (Kreisvorsitzender), Hans-Hermann Keuch (Vorsitzender Kreis-Jugend-Ausschuss) und Patrick Hartmann (Vorsitzender Kreis-Fußball-Ausschuss). Kontaktdaten siehe <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/der-kreis/der-kreisvorstand>.
- Ⓢ Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich im zweiwöchigen Rhythmus in geraden Kalenderwochen freitags in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr (Sprechzeit für Vereinsvertreter) besetzt. Hierfür wird ein gesonderter Dienstplan erstellt. Die Sicherstellung der Geschäftsstellenbesetzung erfolgt durch mindestens eine/n ehrenamtlich Tätige/n. Der Dienstplan wird unter (http://www.flvw-bielefeld.de/uploads/Dokumente/Organisation%20des%20Kreises/Dienstplan_Gesch%C3%A4ftsstelle.pdf) veröffentlicht.
- Ⓢ Zusätzlich zu den vorgenannten Sprechzeiten wird die Geschäftsstelle auch für Besprechungen und Sitzungen der einzelnen Kreis-Ausschüsse genutzt.
- Ⓢ Der FLVW-Kreis Bielefeld als Betreiber der Geschäftsstelle setzt konsequent die Weisungen von Politik und Behörden um. Aufgrund der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung wird die

1





KREIS

Bielefeld

Geschäftsstelle temporär geschlossen. Der Kreisvorsitzende kann zudem jederzeit die Geschäftszeiten einschränken und die generelle Schließung der Geschäftsstelle verfügen.

3. Hygiene beachten

- Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über virushaltige und auch durch Aerosole übertragen, wenn diese an die Schleimhäute von Nase, Mund und ggf. Augen von anderen gelangen. Vor allem beim Husten und Niesen werden Tröpfchen mit Krankheitserregern versprüht. Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, können auch beim Sprechen, Lachen und Singen virushaltige Aerosole freisetzen. Während größere Tröpfchen schnell absinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen, schlecht gelüfteten Räumen anreichern.

Die virushaltigen Flüssigkeitspartikel können zu einer Ansteckung führen, wenn sie von anderen eingeatmet werden. Auch wenn Atemwegssekrete einer erkrankten Person beispielsweise beim Husten und Niesen oder durch Berühren verunreinigter Gegenstände an die Hände gelangen, ist es möglich, dass Krankheitserreger weiterverbreitet werden. Eine Übertragung des Coronavirus durch verunreinigte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung einer infizierten Person nicht auszuschließen.

2

4. Allgemeine Regeln

- Ein wichtiger Baustein, um sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, bleibt nach wie vor, auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu achten. Grundsätzlich gilt daher das Einhalten dieses Mindestabstands in allen Bereichen der Geschäftsstelle.
- Begrüßungsrituale (bspw. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Husten oder niesen Sie in ein Taschentuch und entsorgen Sie dies anschließend in einem Müllimer. Ist kein Taschentuch griffbereit, halten Sie nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase.
- Hände können Krankheitserreger übertragen, die nach Kontakt mit Oberflächen und Gegenständen daran haften können. Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.
- Vor Betreten der Geschäftsstelle (und beim Verlassen) sind die Hände zu desinfizieren. Ein berührungsloser Desinfektionsspender ist hierfür aufgestellt.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben ist ein wichtiger Baustein, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Daher besteht auch in allen





KREIS

Bielefeld

Räumlichkeiten der Geschäftsstelle die Verpflichtung, eine Maske zu tragen. Sie darf nur abgenommen werden, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen wurde und der Sicherheitsabstand dauerhaft gewährleistet ist.

- Das richtige Lüften von Innenräumen kann helfen, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über Aerosole zu verringern. Daher ist jeweils in einem Abstand von 20 Minuten für einen möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil (Querlüften) in der Geschäftsstelle zu sorgen.
- Im Büroraum 1 («Geschäftsstelle») dürfen sich zeitgleich höchstens drei Personen aufhalten, in Raum 2 («Sitzungszimmer») höchstens sechs Personen. Die sanitäre Anlage darf zeitgleich nur von einer Person betreten werden.
- Der Verzehr von Getränken und Speisen ist in Anwesenheit weiteren Personen nicht gestattet.

5. Verdachtsfälle / positive Befunde Covid-19

- Ein Besuch der Geschäftsstelle ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne COVID-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Geschäftsstelle umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die lokalen Behörden haben auch die Federführung bei der Untersuchung zu möglichen Kontaktpersonen. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt. Vom Kreisvorstand wird Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung und zur Prävention von weiteren Infektionen geleistet. Bei positivem Befund werden folgende Maßnahmen vorbereitet/durchgeführt, um die Gesundheitsämter zu unterstützen:
 - Identifizieren aller Besucher*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
 - Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden. Aufgrund des Datenschutzes erfolgt keine eigenständige Verwendung der Kontaktdaten.
 - Die Schließung der Geschäftsstelle ist in der Regel nicht notwendig, sofern sämtliche Hygienemaßnahmen eingehalten wurden. Dennoch sollte ein Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung sowie eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt erfolgen.





KREIS

Bielefeld

6. Organisatorisches

- Die Geschäftsstelle ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich sowie der sanitären Anlage, ausgestattet. Der Zugang zur Toilette und zum Waschbecken ist sichergestellt. Die sanitäre Anlage wird regelmäßig professionell gereinigt.
- Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sowie Personen, die die Sprechzeit in der Geschäftsstelle sicherstellen und Sitzungsleitende sind in die Vorgaben und Maßnahmen eingewiesen.
- Alle weiteren Personen, die sich in der Geschäftsstelle aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes mindestens im Flur der Geschäftsstelle.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Geschäftsstelle verwiesen.

7. Datenschutz / Informationspflicht

- Im Fall, dass zwei Wochen nach Besuch der Geschäftsstelle eine Infektion oder ein Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt wird, besteht die Verpflichtung der umgehenden Information.
- Die Daten der Besucher*innen müssen erfasst werden. Dies kann analog durch Führen von Listen oder digital mittels Anmeldetrecker/FLVW-CheckIn-App (<https://flvw.app/Bielefeld>). Wird das nicht akzeptiert, so ist ein Geschäftsstellenbesuch nicht möglich. Personenbezogene Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder den Kontakt zu infizierten Personen werden ausschließlich verwendet, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaige, einschlägige aktuelle Vorschriften zu erfüllen. Sobald die Speicherung dieser personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig ist, werden diese vernichtet. Die Besucherlisten werden insbesondere nach vier Wochen vernichtet.
- Der Besuch der Geschäftsstelle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreisvorstand sorgt lediglich für die Wahrung und Umsetzung der geltenden Verhaltens- und Hygienevorschriften zur Minimierung des Ansteckungsrisikos. Der FLVW bzw. der von ihm eingesetzte Vorstand bzw. Kreisvorstand übernimmt keine Haftung, auch nicht im Fall, dass ihm Grunderkrankungen und/oder der gesundheitliche Status der Besucher*innen bekannt sein sollte.

8. Hinweis für Mitarbeitende im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses

- Der FLVW ist der Arbeitgeber und er trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.





KREIS

Bielefeld

- Ⓢ Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, bspw. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
- Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Ⓢ Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Bielefeld, 31. Oktober 2020

für den Kreisvorstand – Markus Baumann

5

